

Bern, den 12. November 1953.

p.B.22.84.11.Ro.
 p.A.14.62.3.5. - MV.
 p.A.14.62.3.0.

Vertraulich

ad 53.228.RDA.8.
 53.227.RDA.8.

Herr Minister,

Wir beehren uns, den Empfang Ihrer Schreiben vom 19. und 30. Oktober d.J. betreffend die von italienischer Seite aufgeworfene Frage des Austausches von Mitteilungen bezüglich des West-Ost-Handels zu bestätigen und Ihnen dazu in Ergänzung unseres Schreibens vom 26. Oktober folgendes zur Kenntnis zu bringen.

Eine genaue Prüfung dieser Frage hat uns gezeigt, dass grundsätzlich auf den Wunsch des italienischen Aussenministeriums nicht eingetreten werden kann. Die zwischenstaatliche Rechtshilfe wird in der Regel nur in Zivil- und Handelssachen und zwar gestützt auf zwischenstaatliche Vereinbarungen geleistet. Ausser den Zivil- und Handelssachen bestehen gewisse Abmachungen auch im Rahmen der Auslieferungsverträge auf dem Gebiete des Strafrechtes. In den erwähnten Fällen handelt es sich aber ausschliesslich um die Durchführung gerichtlicher Verfahren. Der vom italienischen Aussenministerium angeregte Nachrichtenaustausch betreffend den West-Ost-Handel liegt aber auf dem Gebiete der administrativen Rechtshilfe, welche normalerweise nicht geleistet wird, sofern nicht ausdrückliche staatsvertragliche Abmachungen bestehen. Vom Aspekt des West-Ost-Handels aus gesehen muss gesagt werden, dass die Schweiz bisher sich mit Erfolg dagegen gewehrt hat, sich staatsvertraglich auf diesem Gebiet zu binden. Wir haben aus freien Stücken autonome Vorschriften zur Regelung des West-Ost-Handelsproblems aufgestellt, wobei wir uns immer von einem multilateralen System zur Bekämpfung des West-Ost-Handels ferngehalten haben. Wohl haben wir ein Interesse an der Feststellung und der Bekämpfung von Uebertretungen der eigenen autonomen Vorschriften auf diesem Gebiete, nicht aber an der Bekämpfung des West-Ost-Handels schlechthin. Aus diesen Gründen sind wir zum Schluss gekommen, dass in einzelnen Fällen, an denen wir besonders interessiert sind, die Möglichkeit, den Italienern gewisse Nachrichten auszuhändigen, offengelassen werden muss, dass wir aber uns in keiner Weise verpflichten können, einen Nachrichtenaustausch zu vereinbaren.

An die Schweizerische Gesandtschaft,

R o m .

Dodis



Was die Frage der Kompetenzen betrifft, haben wir, veranlasst durch Ihr Schreiben vom 17. Oktober an die Bundesanwaltschaft, Sie lediglich bitten wollen, inkünftig solche Berichte über unser Departement zu leiten. Wir werden nicht unterlassen, in geeigneter Weise mit dem Justiz- und Polizeidepartement diese Frage zu regeln.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

UNION DES SUISSES SUISSEMENT
POLICE DE JUSTICE

sig Zehnder